

## Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



**Hinweis: Jeder Meldung auf Missstände oder eine konkrete Kindeswohlgefährdung wird durch den ASD nachgegangen!**

- (1) Das Verfahren innerhalb des Jugendamtes gleicht dem der freien Träger. Das Jugendamt kann auf unterschiedliche Art und Weise von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfahren:
- Meldung von einem freien Träger (akut oder nach Wahrnehmung Schutzauftrag)
  - Meldung von anderen Kooperationspartnern (Ärzte, Lehrer, etc.) oder Menschen aus dem Umfeld der Familie (z.B. Nachbarn, Freunde etc.)
  - Selbstmeldung oder
  - Feststellen im Rahmen der eigenen Tätigkeit.

Eine Kindeswohlgefährdungsmeldung kann telefonisch, persönlich, schriftlich erfolgen. Der Melder hat die Möglichkeit anonym zu bleiben. (vgl. „ASD-Handbuch“, DJI; 2006).

Bei Meldungen wird der Meldebogen (Anlage 2) ausgefüllt. Entsprechend des Meldebogens soll der Melder zu weiteren Informationen befragt werden.

Wird sofort eine Gefahr im Verzug deutlich, leitet der ASD Schutzmaßnahmen für das Kind ein (z.B. Inobhutnahme, Einweisung in ein Krankenhaus, Unterbringung bei einer geeigneten Person, Hinzuziehung von Polizei und Notdiensten). Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über die Schutzmaßnahme informiert.

Widersprechen diese der Maßnahme, wird eine Entscheidung des Familiengerichtes gemäß § 8 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666 a BGB durch den/die zuständige ASD-MitarbeiterIn herbeigeführt.

- (2) Besteht keine Gefahr im Verzug prüft der ASD zunächst die Dringlichkeit der Meldung. Die Frage „Was passiert mit dem Kind jetzt?“ kann helfen einzuordnen, ob eine Kontaktaufnahme mit der Familie sofort, innerhalb von 24 Stunden, in einer Woche oder später erfolgen muss. Dazu findet eine Abstimmung mit Leitung und Team im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften statt. Entsprechend der im Meldebogen angegebenen Tatsachen wird geprüft, ob in der Dienststelle bereits Informationen oder schriftliche Unterlagen vorliegen. Diese werden sofort gesichtet. Der ASD ist im Gegensatz zu freien Trägern berechtigt, sich auch bei Dritten Informationen zur Situation einzuholen.
- Die Dringlichkeit bestimmt dann die weitere Vorgehensweise. Bei akuter Gefährdungseinschätzung wird ein/werden Hausbesuche sofort (ggf. unangemeldet) oder zeitnah durch zwei MitarbeiterInnen durchgeführt.
- Bei einigen Anzeigen erfolgt eine schriftliche Einladung der Familie ins Jugendamt, insb. wenn die Familie und deren Situation hinreichend bekannt ist oder die Meldung als weniger akut eingeschätzt werden kann.
- Im Gespräch mit der Familie unter Heranziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl wird die Einschätzung der Gefährdungssituation und der Risikofaktoren durch den/die ASD-MitarbeiterIn persönlich mit den Beteiligten (PSB, Kind/ern) vorgenommen. Besteht Gefahr in Verzug werden vorläufige Schutzmaßnahmen (z.B. Inobhutnahme) für das Kind eingeleitet und gegebenenfalls das Familiengericht hinzugezogen (siehe (6)).
- Auf dem Meldebogen erfolgt die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidung. Bei Nichtbestätigung der Gefährdungsmeldung ist der Vorgang beendet. Bei Bestätigung der Kindeswohlgefährdung wird mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung begonnen.

- (3) Analog der freien Träger ist auch der ASD aufgefordert, einen Schutzplan mit den Eltern, Kind, Jgl. und ggf. weiteren Beteiligten zur Gefährdungsabwendung zu entwickeln – die Vereinbarung erfolgt in Form der „Gemeinsamen Festlegung zum Schutz des Kindes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (Formblatt Anlage 3). Diese beinhaltet die Gefährdungssituation, die Verantwortlichkeit, die abgestimmten oder beauftragten terminierten Maßnahmen sowie die Art und Form der Überprüfung dieser. Es wird auf mögliche Konsequenzen hingewiesen. War zuvor kein freier Träger im Sinne des Schutzauftrages tätig, werden auch vom ASD niedrigschwellige Hilfen und ggf. weitere Maßnahmen geprüft.
- Die Personensorgeberechtigten haben außerdem bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit Hilfe zur Erziehung zu beantragen. In diesem Fall wird ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII eingeleitet.
- Wird die Hilfe angenommen, kann sofort mit der Umsetzung begonnen werden.
- Wird die Hilfe nicht angenommen, kann wiederum eine Schutzmaßnahme angezeigt sein.

## Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



- (4) Ebenso wie bei den Freien Trägern erfolgt die Umsetzung mit den entsprechenden Beteiligten.
- (5) Die Auswertung der Festlegungen erfolgt bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen.  
Kann die Gefahr mit Hilfe der Maßnahme abgewendet werden, so erfolgt die Dokumentation und Aktenablage.  
Kann die Gefahr mit Hilfe der Maßnahmen nicht abgewendet werden, erfolgt eine kollegiale Fallberatung im Hinblick auf Einleitung von Hilfen, i.d.R. Leistungen der Jugendhilfe.  
Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.  
Angebotene Hilfen sind z.B.: Erziehungsberatung, Erziehung in einer Tagesgruppe, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.. Hilfen zur Erziehung können auch familiengerichtlich beauftragt werden.  
Die Überprüfung der Dauer und des Inhaltes der Hilfe erfolgt im Hilfeplanverfahren



MEIN ZUHAUSE  
LANDKREIS  
GÖRLITZ  
WOKRJES ZHORJELC